ZBB 2024, 315

AEUV Art. 101 Abs. 1 AEUV

Wettbewerbsbeschränkung bei Informationsaustausch zwischen konkurrierenden Banken

EuGH, Urt. v. 29.07.2024 – Rs C-298/22 (Gericht für Wettbewerb, Regulierung und Aufsicht, Portugal), WM 2024, 1749 = ZIP 2024, 192

Urteilsausspruch:

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein vertiefter monatlicher Informationsaustausch auf Gegenseitigkeitsbasis zwischen konkurrierenden Kreditinstituten, der auf Märkten mit starker Konzentration sowie mit Zutrittsschranken stattfand und der sich auf die für die auf diesen Märkten abgewickelten Geschäfte geltenden Bedingungen, insbesondere die aktuellen und künftigen Kreditaufschläge und Risikoparameter, sowie die individualisierten Produktionszahlen der Teilnehmer an diesem Austausch bezieht, zumindest dann, wenn es sich bei den auf diese Weise ausgetauschten Kreditaufschlägen um diejenigen handelt, die diese Institute künftig anwenden wollen, als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einzustufen ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG